

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2019

Nr. 5

10. Mai

Inhalt: APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES MOTU PROPRIO "Vos estis lux mundi" VON PAPST FRANZISKUS – Gemeinsamer Wahlauf Ruf des Vorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Wahl des Europäischen Parlaments 2019 – Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Statut des Diözesan-Cäcilienverbands der Diözese Regensburg (DCV) – Proklamation der Weihekandidaten – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten – Neuregelung der Grundzüge der Waldbewirtschaftung in der Diözese Regensburg KdöR – Notizen – Verstorbene Kleriker

APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES MOTU PROPRIO "Vos estis lux mundi" VON PAPST FRANZISKUS

»Ihr seid das Licht der Welt. Eine Stadt, die auf einem Berg liegt, kann nicht verborgen bleiben« (Mt 5,14). Unser Herr Jesus Christus ruft jeden Gläubigen, ein leuchtendes Vorbild an Tugend, Integrität und Heiligkeit zu sein. Wir alle sind nämlich berufen, in unserem Leben und insbesondere in unserer Beziehung zum Nächsten konkretes Zeugnis für den Glauben an Christus zu geben.

Die Verbrechen sexuellen Missbrauchs beleidigen unseren Herrn, verursachen physische, psychische und spirituelle Schäden bei den Opfern und verletzen die Gemeinschaft der Gläubigen. Damit solche Phänomene in all ihren Formen nicht mehr geschehen, braucht es eine ständige und tiefe Umkehr der Herzen, die durch konkrete und wirksame Handlungen bezeugt wird; diese beziehen alle in der Kirche mit ein, sodass die persönliche Heiligkeit und der moralische Einsatz dazu beitragen können, die volle Glaubwürdigkeit der Verkündigung des Evangeliums und die Wirksamkeit der Sendung der Kirche zu fördern. Dies wird nur mit der Gnade des Heiligen Geistes, der in die Herzen ausgegossen ist, möglich, denn wir müssen immer des Wortes Jesu eingedenk sein: »Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen« (Joh 15,5). Auch wenn schon vieles getan wurde, müssen wir weiter aus den bitteren Lektionen der Vergangenheit lernen, um hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken.

Diese Verantwortung fällt in erster Linie auf die Nachfolger der Apostel, denen Gott die pastorale Leitung seines Volkes anvertraut hat, und fordert von ihnen den Einsatz, den Spuren des Göttlichen Meisters nahe zu folgen. Aufgrund ihres Dienstamtes nämlich leiten sie »die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, dass der Größere

werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 27). Was die Nachfolger der Apostel dringender betrifft, geht auch alle an, die auf verschiedene Weise Dienste in der Kirche übernehmen, die evangelischen Räte leben oder gerufen sind, dem christlichen Volk zu dienen. Daher ist es gut, auf universalkirchlicher Ebene Verfahrensweisen anzuwenden, um diesen Straftaten, die das Vertrauen der Gläubigen verraten, vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Mein Wunsch ist es, dass dieser Einsatz in völlig kirchlicher Weise ausgeführt wird und demnach Ausdruck der Gemeinschaft ist, die uns vereint, im gegenseitigen und offenen Hören auf die Beiträge derer, denen dieser Prozess der Umkehr am Herzen liegt.

Deshalb verfüge ich:

TITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Anwendungsbereich

§1. Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Folgendes betreffen:

- a) Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich:
 - i. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmisbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;
 - ii. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;

- iii. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen.
- b) die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.

§2. Bezüglich der vorliegenden Normen versteht man unter:

- a) »*minderjährig*«: jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ihr vom Gesetz gleichgestellt wird;
- b) »*schutzbedürftige Person*«: jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten.
- c) »*kinderpornographisches Material*«: jede Darstellung einer minderjährigen Person, die unabhängig vom verwendeten Mittel in explizite sexuelle Handlungen, seien sie real oder simuliert, verwickelt ist, oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Art. 2 – Annahme der Meldungen und Datenschutz

§1. Unter Berücksichtigung der Weisungen, die eventuell von den jeweiligen Bischofskonferenzen, Synoden der Bischöfe der Patriarchatskirchen und der großerbischoflichen Kirchen oder von den Hierarchyräten der Metropolitenkirchen *sui iuris* in Kraft gesetzt wurden, müssen die Diözesen oder Eparchien – einzeln oder gemeinsam – innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Normen ein oder mehrere feste Systeme bestimmen, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, um Meldungen einzureichen. Dies kann auch durch die Errichtung einer eigenen kirchlichen Behörde geschehen. Die Diözesen und Eparchien informieren den Päpstlichen Vertreter über die Einrichtung der in diesem Paragraphen genannten Systeme.

§2. Die Informationen, von denen in diesem Artikel die Rede ist, werden so geschützt und behandelt, dass die Sicherheit, die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit gemäß can. 471, 2° CIC und can. 244 §2, 2 CCEO gewährleistet ist.

§3. Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 3 §3 leitet der Ordinarius, der die Meldung erhalten hat, diese unverzüglich an den Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie an den eigenen Ordinarius der angezeigten Person weiter. Beide werden nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, vorgehen.

§4. Im Sinne dieses Titels sind die Eparchien den Diözesen gleichgestellt und der Hierarch dem Ordinarius.

Art. 3 – Meldung

§1. Vorbehaltlich der in can. 1548 §2 CIC und can. 1229 §2 CCEO vorgesehenen Fälle hat ein Kleriker oder ein Angehöriger eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens jedes Mal, wenn er Nachricht darüber hat oder triftige Gründe zur Annahme hat, dass eine der Taten nach Artikel 1 begangen wurde, die Pflicht, die Tatsache beizeiten dem Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, oder einem anderen Ordinarius gemäß can. 134 CIC und can. 984 CCEO zu melden, unter Vorbehalt der Bestimmung des §3 dieses Artikels.

§2. Jeder kann eine Meldung machen im Hinblick auf die Verhaltensweisen nach Artikel 1, indem er von den Bestimmungen nach dem voranstehenden Artikel oder von jeder anderen geeigneten Art und Weise Gebrauch macht.

§3. Wenn die Meldung eine der in Artikel 6 genannten Personen betrifft, wird diese der Autorität gemacht, die auf Grundlage der Artikel 8 und 9 festgestellt wurde. Die Meldung kann immer direkt oder über den Päpstlichen Vertreter an den Heiligen Stuhl gerichtet werden.

§4. Die Meldung enthält möglichst alle erforderlichen Umstände, wie Angaben zu Zeit und Ort der Taten, der beteiligten oder informierten Personen, sowie jede andere Gegebenheit, die hilfreich sein kann, um eine genaue Beurteilung der Taten zu gewährleisten.

§5. Die Nachrichten können auch *ex officio* erworben worden sein.

Art. 4 – Schutz dessen, der die Meldung macht

§1. Die Tatsache, eine Meldung gemäß Art. 3 zu erstatten, stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar.

§2. Unbeschadet dessen, was in can. 1390 CIC und can. 1452 und 1454 CCEO vorgesehen ist, sind Beeinträchtigungen, Vergeltung oder Diskriminierungen aufgrund der Tatsache, Meldung gemacht zu haben, verboten und können die Verhaltensweisen nach Artikel 1 §1, Buchstabe b) ergänzen.

§3. Wer eine Meldung erstattet, dem kann kein Schweigegebot hinsichtlich ihres Inhalts auferlegt werden.

Art. 5 – Sorge für die Personen

§1. Die kirchlichen Autoritäten setzen sich dafür ein, dass diejenigen, die sagen, verletzt worden zu sein, zusammen mit ihren Familien mit Würde und Respekt behandelt werden; sie bieten ihnen im Besonderen:

- a) Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels spezifischer Dienste;
- b) spirituelle Betreuung;
- c) medizinische, therapeutische und psychologische Betreuung entsprechend dem spezifischen Fall;

§2. Das Bild und die Privatsphäre der betroffenen Personen sind genauso geschützt wie die Vertraulichkeit der persönlichen Daten.

TITEL 2

BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER BISCHÖFE UND GLEICHGESTELLTEN

Art. 6 – Subjektsbezogener Anwendungsbereich

Die Verfahrensnormen des vorliegenden Titels betreffen die unter Artikel 1 aufgeführten Verhaltensweisen folgender Personen:

- a) Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe und Gesandte des Papstes;
- b) Kleriker, die die pastorale Leitung einer Teilkirche oder einer ihr gleichgestellten lateinischen oder ostkirchlichen Struktur, einschließlich der der Personalordinariate, innehaben oder innehatten, für während der Amtszeit (*durante munere*) begangene Taten;
- c) Kleriker, die die pastorale Leitung einer Personalprälaturreihe innehatten oder innehaben, für während der Amtszeit (*durante munere*) begangene Taten;
- d) diejenigen, die oberste Leiter (*moderator supremus*) von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts wie auch von Klöstern *sui iuris* sind oder waren, für während der Amtszeit (*durante munere*) begangene Taten.

Art. 7 – Zuständiges Dikasterium

§1. Im Sinne des vorliegenden Titels sind unter »zuständiges Dikasterium« die Kongregation für die Glaubenslehre hinsichtlich der ihr von den geltenden Normen reservierten Straftaten zu verstehen. Hinzu kommen in allen anderen Fällen, je nach Zuständigkeit aufgrund des Eigenrechts der Römischen Kurie:

- die Kongregation für die Ostkirchen;
- die Kongregation für die Bischöfe;
- die Kongregation für die Evangelisierung der Völker;
- die Kongregation für den Klerus;

- die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens.

§2. Zur Gewährleistung der besseren Abstimmung informiert das zuständige Dikasterium über die Meldung und den Ausgang der Untersuchung das Staatssekretariat und die anderen unmittelbar betroffenen Dikasterien.

§3. Die in diesem Titel erwähnten Mitteilungen zwischen Metropolit und dem Heiligen Stuhl erfolgen über den Päpstlichen Vertreter.

Art. 8 – Verfahren, das im Fall einer Meldung über einen Bischof der Lateinischen Kirche anzuwenden ist

§1. Die Autorität, die eine Meldung erhält, leitet diese sowohl an den Heiligen Stuhl als auch an den Metropolit der Kirchenprovinz weiter, in der die gemeldete Person ihren Wohnsitz hat.

§2. Wenn die Meldung den Metropolit betreffen oder der Metropolisansitz vakant sein sollte, wird diese sowohl an den Heiligen Stuhl als auch an den dienstältesten Suffraganbischof weitergeleitet, für den in diesem Fall die folgenden Bestimmungen hinsichtlich des Metropoliten anzuwenden sind.

§3. Falls die Meldung einen Päpstlichen Gesandten betrifft, wird diese direkt dem Staatssekretariat übermittelt.

Art. 9 – Verfahren, das gegenüber Bischöfen der Ostkirchen anzuwenden ist

§1. Im Fall von Meldungen über einen Bischof einer Patriarchatskirche, einer großerbischoflichen Kirche oder einer Metropolitanische *sui iuris* werden diese an den jeweiligen Patriarchen, Großerbischof oder Metropolit der Kirche *sui iuris* weitergeleitet.

§2. Falls die Meldung einen Metropolit einer Patriarchatskirche oder großerbischoflichen Kirche betrifft, der sein Amt innerhalb des Territoriums dieser Kirchen ausübt, wird diese an den jeweiligen Patriarchen oder Großerbischof weitergeleitet.

§3. In den oben genannten Fällen leitet die Autorität, die die Meldung erhalten hat, diese auch an den Heiligen Stuhl weiter.

§4. Falls die gemeldete Person ein Bischof oder Metropolit außerhalb des Territoriums der Patriarchatskirche, der großerbischoflichen Kirche oder Metropolitanische *sui iuris* sein sollte, wird die Meldung an den Heiligen Stuhl weitergeleitet.

§5. Falls die Meldung einen Patriarchen, einen Großerbischof oder einen Metropolit einer Kirche *sui iuris* oder einen Bischof der anderen Ostkirchen

sui iuris betrifft, wird diese an den Heiligen Stuhl weitergeleitet.

§6. Die folgenden Bestimmungen bezüglich des Metropoliten finden Anwendungen auf die kirchliche Autorität, an die die Meldung auf Grundlage des vorliegenden Artikels ergeht.

Art. 10 – Anfängliche Pflichten des Metropoliten

§1. Ausgenommen den Fall, dass die Meldung offenkundig haltlos ist, bittet der Metropolit das zuständige Dikasterium umgehend um den Auftrag, die Untersuchung einzuleiten. Sofern der Metropolit die Meldung für offenkundig haltlos erachtet, informiert er den Päpstlichen Vertreter darüber.

§2. Das Dikasterium trifft unverzüglich Vorkehrungen, jedenfalls innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der ersten Meldung seitens des Päpstlichen Vertreters oder der Bitte um Beauftragung seitens des Metropoliten, indem es angemessene Anweisungen bezüglich der Vorgehensweise im konkreten Fall gibt.

Art. 11 – Übertragung der Untersuchung an eine andere Person als den Metropolit

§1. Sollte das zuständige Dikasterium es für angebracht halten, die Untersuchung einer anderen Person als dem Metropolit zu übertragen, so wird dieser informiert. Der Metropolit übergibt alle relevanten Informationen und Dokumente an die vom Dikasterium beauftragte Person.

§2. In dem im vorhergehenden Paragraphen behandelten Fall sind die folgenden Bestimmungen bezüglich des Metropoliten auf die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragte Person anzuwenden.

Art. 12 – Durchführung der Untersuchung

§1. Nach Erhalt des Auftrags durch das zuständige Dikasterium und unter Beachtung der erhaltenen Anweisungen wird der Metropolit persönlich oder mittels einer oder mehrerer geeigneter Personen:

- a) die bezüglich der Taten relevanten Informationen sammeln;
- b) die für die Untersuchung notwendigen Informationen und Dokumente, die in den Archiven der kirchlichen Behörden aufbewahrt sind, einsehen;
- c) die Mitarbeit anderer Ordinarien oder Hierarchen, wo erforderlich, erhalten;
- d) die Personen und Einrichtungen, auch auf ziviler Seite, die für die Untersuchung nützliche Informationen liefern können, um Auskunft bitten.

§2 Wenn es erforderlich sein sollte, eine minderjährige oder schutzbedürftige Person anzuhören, wird der Metropolit dies auf eine angemessene Art und Weise tun, die deren Lage Rechnung trägt.

§3. Falls es triftige Gründe zur Annahme gibt, dass die Untersuchung betreffende Informationen oder Dokumente unterschlagen oder vernichtet werden könnten, trifft der Metropolit die für ihre Bewahrung notwendigen Maßnahmen.

§4. Auch wenn er auf andere Personen zurückgreift, bleibt der Metropolit dennoch für die Leitung und Durchführung der Untersuchungen wie auch für den genauen Vollzug der im Artikel 10 §2 enthaltenen Anweisungen verantwortlich.

§5. Dem Metropolit steht ein gemäß can. 483 §2 CIC und can. 253 §2 CCEO frei gewählter Notar zur Seite.

§6. Der Metropolit ist gehalten, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten zu handeln. Falls er meint, sich in einem Interessenskonflikt zu befinden oder nicht imstande zu sein, die notwendige Unparteilichkeit zur Gewährleistung der Integrität der Untersuchung zu bewahren, ist er verpflichtet, sich zu enthalten und den Umstand dem zuständigen Dikasterium zu melden.

§7. Für die Person, gegen die ermittelt wird, gilt die Unschuldsvermutung.

§8. Sofern es vom zuständigen Dikasterium gefordert wurde, informiert der Metropolit die Person über die Untersuchung zu ihren Lasten, hört sie hinsichtlich der Tatsachen an und lädt sie dazu sein, einen Schriftsatz zur Verteidigung einzureichen. In diesen Fällen kann die Person, gegen die ermittelt wird, von einem Prokurator Gebrauch machen.

§9. Alle dreißig Tage übermittelt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium ein Informationsschreiben über den Stand der Untersuchungen.

Art 13. – Einbeziehung qualifizierter Personen

§1. In Übereinstimmung mit den allfälligen Leitlinien der Bischofskonferenz, der Synode der Bischöfe oder des Hierarchenrats über die Art und Weise, dem Metropolit bei seinen Untersuchungen zu helfen, können die Bischöfe der jeweiligen Provinz einzeln oder gemeinsam Verzeichnisse qualifizierter Personen erstellen, aus denen der Metropolit die geeignetsten auswählen kann, um ihm, den Erfordernissen des Falls entsprechend, in der Untersuchung zu unterstützen, insbesondere unter Beachtung der Mitwirkung, die gemäß can. 228 CIC und can. 408 CCEO von Laien geleistet werden kann.

§2. Dem Metropolit steht es in jedem Fall frei, andere gleichermaßen qualifizierte Personen zu wählen.

§3. Jeder, der den Metropolit in der Untersuchung unterstützt, ist gehalten, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten zu handeln. Falls er meint, sich in einem Interessenskonflikt zu befinden oder nicht imstande zu sein, die notwendige Unparteilichkeit zur

Gewährleistung der Integrität der Untersuchung zu bewahren, ist er verpflichtet, sich zu enthalten und den Umstand dem Metropoliten zu melden.

§4. Die Personen, die den Metropoliten unterstützen, leisten den Eid, den Auftrag angemessen und treu zu erfüllen.

Art. 14 – Dauer der Untersuchung

§1. Die Untersuchungen müssen innerhalb der Frist von neunzig Tagen oder innerhalb der in den Anweisungen von Artikel 10 §2 angegebenen Frist abgeschlossen werden.

§2. Bei Vorliegen gerechter Gründe kann der Metropolit das zuständige Dikasterium um Fristverlängerung bitten.

Art. 15 – Vorbeugende Maßnahmen

Falls die Tatsachen oder die Umstände es erfordern, schlägt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium die Anwendung von vorbeugenden Vorkehrungen oder Maßnahmen vor, die gegenüber der Person, gegen die ermittelt wird, angemessen sind.

Art. 16 – Einrichtung eines Fonds

§1. Die Kirchenprovinzen, die Bischofskonferenzen, die Synoden der Bischöfe und die Hierarchenräte können einen Fond einrichten, der für die Bestreitung der Untersuchungskosten bestimmt ist. Dieser wird nach Vorschrift der can. 116 und 1303 §1, 1° CIC und des can. 1047 CCEO eingerichtet und entsprechend den Normen des kanonischen Rechts verwaltet.

§2. Auf Antrag des beauftragten Metropoliten werden ihm die für die Untersuchung notwendigen Summen vom Verwalter des Fonds zur Verfügung gestellt, unbeschadet der Verpflichtung, ihm eine Rechnungslegung beim Abschluss der Untersuchung vorzulegen.

Art. 17 – Übermittlung der Akten und des Votums

§1. Nach Beendigung der Untersuchung übermittelt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium die

Akten zusammen mit seinem Votum über die Untersuchungsergebnisse und als Antwort auf die allenfalls ergangenen Anweisungen gemäß Art. 10 §2.

§2. Unbeschadet anschließender Anweisungen des zuständigen Dikasteriums erlöschen die Vollmachten des Metropoliten mit der Beendigung der Untersuchung.

§3. Unter Beachtung der Anweisungen des zuständigen Dikasteriums informiert der Metropolit die Person, die angibt, geschädigt worden zu sein, oder ihre gesetzlichen Vertreter auf Anfrage über den Ausgang der Untersuchung.

Art. 18 – Anschließende Maßnahmen

Das zuständige Dikasterium verfährt nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, außer es verfügt eine zusätzliche Untersuchung.

Art. 19 – Einhaltung der staatlichen Gesetze

Die vorliegenden Normen finden Anwendung, ohne die jeweils von den staatlichen Gesetzen festgelegten Rechte und Pflichten zu beeinträchtigen, insbesondere diejenigen in Bezug auf allfällige Meldepflichten an die zuständigen zivilen Behörden.

Die vorliegenden Normen sind für drei Jahre ad experimentum approbiert.

Ich lege fest, dass das vorliegende Apostolische Schreiben in Form eines Motu proprio durch Veröffentlichung im L'Osservatore Romano promulgiert wird, am 1. Juni 2019 in Kraft tritt und dann in den Acta Apostolicae Sedis publiziert wird.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 07. Mai 2019, dem siebten des Pontifikats.

Franciscus

Gemeinsamer Wahlauf Ruf des Vorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Wahl des Europäischen Parlaments 2019

Europa zur gemeinsamen Sache machen! Aufruf der Kirchen zur Teilnahme an der Europawahl

Bei der 9. Direktwahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 können die Bürgerinnen und Bürger über die zukünftige Gestalt des Friedensprojekts „Europäische Union“ (EU) mitbestimmen.

Die europäischen Werte und Prinzipien von der Achtung der Menschenwürde, über Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte korrespondieren mit unseren grundlegenden christlichen Werten und Überzeugungen. In dieser Tradition nehmen wir Kirchen unsere Verantwortung wahr, die Entwicklung Europas weiterhin konstruktiv zu begleiten. Unsere beiden Kirchen treten in ökumenischer Gemeinschaft für den europäischen Gedanken ein.

Im April 2019 haben wir, die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD, in unserem Gemeinsamen Wort zur Demokratie „Vertrauen in die Demokratie stärken“ das Vertrauen ins Zentrum unserer Überlegungen gerückt. Wir Kirchen bekennen uns darin ausdrücklich zur Mitverantwortung für unsere Demokratie als politische Lebensform der Freiheit und zur EU als einem erfolgreichen Modell für Multilateralismus. Gerade in diesem Sinne brauchen wir wieder mehr Vertrauen in den Prozess der europäischen Integration und den politischen Willen, die Europäische Union weiterzuentwickeln, um Frieden, soziale Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken und den Menschen zur Freiheit und zu einem guten Leben zu verhelfen.

Die Einigung Europas ist ein Friedensprojekt, das nach zwei schrecklichen Weltkriegen mit vielen Mil-

lionen Opfern Hoffnung auf ein Zusammenleben der Völker im Geist wechselseitiger Kooperation und Verbundenheit verkörperte. Dieses Projekt hat nichts an Aktualität verloren – im Gegenteil. Wir rufen die politisch Verantwortlichen dazu auf, die Idee eines sozialen, nachhaltigen und demokratischen Europas wieder näher an die Menschen, gerade die junge Generation, zu bringen. Wir brauchen eine starke und geeinte EU, die sich auf das Vertrauen und die Zustimmung ihrer Bürgerinnen und Bürger stützen kann.

Die diesjährige Europawahl ist eine Richtungswahl: Wollen wir ein demokratisches, wertebasiertes und weltoffenes oder ein nationalistisches, autoritäres und undemokratisches Europa? Wir sind der Überzeugung, dass ein Weg, der mit hetzerischen Parolen gepflastert oder mit Mauern des Nationalismus abgeschottet ist, in die falsche Richtung führt. Stattdessen bietet allein ein geeintes Europa Antworten auf die großen Herausforderungen unserer Zeit, von Globalisierung und Digitalisierung über Migration und Klimawandel bis hin zu Freiheit und Sicherheit.

Jeder Form von Extremismus und übersteigertem Nationalgefühl treten wir daher entschieden entgegen und setzen uns auch in unseren ökumenischen Kontakten für den europäischen Zusammenhalt ein.

In diesem Sinne fordern wir Sie auf: Machen Sie Europa und die Zukunft der Europäischen Union zu Ihrer und zu unserer gemeinsamen Sache! Gehen Sie am 26. Mai 2019 wählen!

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz vom 30. Januar 2018 (Amtsblatt 2/2018, S. 17ff) wird wie folgt geändert:

Dem § 36 Ziffer 5 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt auch für betriebliche Datenschutzbeauftragte, die Beschäftigte der Diözese sind und die im Auftrag der Kirchenstiftungen durch den Generalvikar bestellt oder benannt worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Regensburg, den 15. April 2019

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 07. März 2019 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Ab-

schnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Regensburg, den 07. Mai 2019

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

STATUT DES DIÖZESAN-CÄCILIEVERBANDS DER DIÖZESE REGENSBURG (DCV)

ersetzt das Statut von 1949

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Diözesan-Cäcilienverband (DCV) Regensburg“. Der DCV hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Er ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gem. cann. 301 § 1, 312 bis 320 CIC errichtet. Sein Sitz ist Regensburg.

Der DCV ist die institutionelle Zusammenfassung der Kirchenchöre, sowie kirchlicher Kinder- und Jugendchöre und anderer kirchlicher Ensembles in der Diözese Regensburg.

Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV).

Der DCV hat Sitz und Stimme im Diözesankomitee der Diözese Regensburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Aufgabe des DCV ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik – insbesondere des Chorgesanges – in den Kirchenchören der Diözese Regensburg. Der DCV nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der einschlägigen Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Regensburg hierfür geltenden Regelungen.

Der DCV führt kirchenmusikalische Veranstaltungen durch.

Der DCV bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit der Kirchenchöre sowie die spirituelle Betreuung seiner Mitglieder und Leiter/innen.

Der DCV arbeitet mit der Fachstelle Kirchenmusik der Diözese Regensburg zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) a) Geborene Mitglieder des DCV sind die Kirchenchöre, die Kinder- und Jugendchöre, die Chorscholen und andere entsprechende Ensembles der katholischen Pfarreien auf dem Gebiet der Diözese Regensburg als Einrichtungen der Pfarreien und aufgrund ihrer liturgisch-kirchenmusikalischen Aufgabenstellung. Sie werden durch ihre/n jeweilige/n Leiter/in vertreten.
 - b) Weitere Geborene Mitglieder sind der Geistliche Beirat des Verbands sowie die/der Diözesanmusikdirektor/in.
- (2) Andere Gruppen oder Vereinigungen, die mit kirchenmusikalisch-liturgischer Zielsetzung tätig sind, können durch Beitrittserklärung Mitglied werden, vertreten durch den/die jeweilige/n Leiter/in.
- (3) Einzelpersonen können ebenfalls durch Beitrittserklärung Mitglied werden.
- (4) Über die Beitrittserklärungen gem. Ziff. 2 und 3 entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - bei geborenen Mitgliedern gem. Ziff. 1a durch Auflösung,
 - bei Mitgliedern gem. Ziff. 2 durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegenden Gründen,
 - bei Mitgliedern gem. Ziff. 3 durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegenden Gründen, und durch Tod.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Der Bezug der Zeitschrift MUSICA SACRA wird empfohlen.

§ 5 Organe des Verbands

Die Organe des Diözesan-Cäcilienverbands bilden:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:

- Der/Die Diözesanvorsitzende, der/die vom Bischof auf Widerruf ernannt wird.
- Der Geistliche Beirat, der vom Bischof auf Widerruf ernannt wird.
- Der/Die Diözesanmusikdirektor/in.

(2) Der/Die Diözesanvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er/Sie vertritt den DCV nach außen und in der Mitgliederversammlung des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt, und zwar gewöhnlich zusammen mit der Fortbildungstagung in der Karwoche. Eingeladen dazu wird vom / von der Diözesanvorsitzenden durch einen entsprechenden Hinweis in den kirchenmusikalischen Mitteilungen der Fachstelle Kirchenmusik.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören an

- der Vorstand,
- die Vertreter/innen der Mitglieder. Leiter/innen von Gruppen bzw. Ensembles können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, Einzelmitglieder ebenso. Vertreter/innen bedürfen dabei einer schriftlichen Vertretungsübertragung des Mitglieds, das sie vertreten sollen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des Berichtes des/der Diözesanvorsitzenden,
- die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen oder Auflösung des DCV.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf eines entsprechenden Antrags des Vorstands oder eines Antrags von mindestens 50 % aller Mitglieder, einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

Bei Auflösung des Diözesan-Cäcilienverbandes fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen an das Bistum zur ausschließlichen Verwendung für kirchenmusikalische Zwecke.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt nach Genehmigung durch den Diözesanbischof am 17. April 2019 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Statut vom Oktober 1949 außer Kraft.

Regensburg, den 09. Mai 2019



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 29. Juni 2019, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Ertl, Alexander – Dingolfing, Pfarrei St. Johannes
- Lobmeier, Lucas – Tegernheim, Pfarrei Mariä Verkündigung
- Meckel, Matthias – Cham, Pfarrei St. Josef
- Moosbauer, Maximilian – Bach, Pfarrei Mariä Geburt
- Spindler, Johannes – Seebarn, Pfarrei Mariä Himmelfahrt
- Brodowski C.O., Frater Jakob Marian – für die Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und

die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.

(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 07. Juni 2019 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)

b) Am Tag der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 22.07.2019 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 19.06.2019 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung vom **25.03.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

Emmanuel Uchechukwugeme **Ogbu**, Klausenhof, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Landshut-St. Konrad im Dekanat Landshut-Altheim.

Mit Wirkung vom **01.05.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas **Väth** OH zusätzlich zu seinem Dienst als Krankenhauseelsorger (50%) am Krankenhaus St. Barbara, Schwandorf in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg und in die Hedwigsklinik Regensburg im Dekanat Regensburg als Krankenhauseelsorger (25%).

Mit Wirkung vom **15.05.2019** wurde oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Sebastian **Scherr**, Neustadt/Donau-Mühlhausen, in die Pfarrei Landshut-St. Nikola im Dekanat Landshut-Altheim.

Mit Wirkung vom **15.05.2019** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Romanos **Werner** OSB von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei Landshut-St. Nikola im Dekanat Landshut-Altheim;

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **16.01.2019** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen Pfarrer Alfons **Kaufmann** zum Dekan des Dekanats Neunburg-Oberviechtach ernannt.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **16.01.2019** bis zur Neuordnung der Dekanatsgrenzen

Pfarrer Herbert **Rösl** zum Prodekan des Dekanats Neunburg-Oberviechtach ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.04.2019** Prof. Dr. Christoph **Binniger**, Regensburg, für weitere drei Jahre zum Vorsitzenden der Diözesanen Kommission für Ökumene berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.04.2019** Prof. Dr. Sigmund **Bonk**, Regensburg, Kaplan Hartmut **Constien**, Regensburg, Dr. Johannes **Elberskirch**, Münster, Manfred **Führnrohr**, Regensburg, Regionaldekan Msgr. Ludwig **Gradl**, Amberg, Dekan BGR Walter **Hellauer**, Sulzbach-Rosenberg, Dekan BGR Eugen **Pruszyński**, Dingolfing, P. Dr. Dietmar **Schon** OP, Regensburg und Prof. Dr. Wolfgang **Vogl**, Oberdolling, für weitere drei Jahre als Mitglieder in die Diözesane Kommission für Ökumene berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.04.2019** Dekan Ralf **Heidenreich**, Wald, Bernhard **Mallmann**, Wien und Martin **Winter**, Selb, als neue Mitglieder für drei Jahre in die Diözesane Kommission für Ökumene berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **17.04.2019** Kirchenmusikdirektor Andreas **Sagstetter**, Waldsassen, zum Diözesanvorsitzenden des Diözesan-Cäcilienverbandes der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **17.04.2019** Domkapitular Johann **Ammer**, Regensburg, zum Geistlichen Beirat des Diözesan-Cäcilienverbandes der Diözese Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Neuregelung der Grundzüge der Waldbewirtschaftung in der Diözese Regensburg KdöR

Einleitung:

Im Bereich der Diözese Regensburg KdöR verfügen 292 Pfründestiftungen über insgesamt rd. 2.830 ha Waldfläche. Diese verteilt sich auf rd. 1.300, zum Teil kleinteilige Grundstücke im gesamten Bereich des Bistums Regensburg. Hierzu bestehen mit 38 Waldbesitzervereinigungen (WBV) bzw. Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) Waldpflegeverträge, welche die komplette Bewirtschaftung des Waldbestandes umfassen. Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung

und Betreuung der Waldflächen der Kath. Pfarrpfündestiftungen und Benefizien im Bereich der Diözese Regensburg KdöR ist seit 01.01.2018 ein Förster zur Unterstützung der Bischöflichen Finanzkammer beauftragt worden.

In den seit 2005 bestehenden Waldpflegeverträgen sind die Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung wie folgt definiert:

„Die Bewirtschaftung von Kirchenwäldern ist sorgfältig auf die Erhaltung und Erziehung einer gesunden, leistungsfähigen und standortsgemäßen Bestockung abzustellen. Bei der Planung von Wirtschaftsmaßnahmen

dominieren dabei ertragsorientierte Überlegungen; gleichzeitig werden ökologische Belange berücksichtigt; auch die Waldfunktionen fließen in die geplanten Maßnahmen zur Bestandspflege und -verjüngung ein.“

Mittelfristiges Ziel der Diözese Regensburg KdöR ist die Erstellung von Waldgutachten bzw. Bewirtschaftungsplänen unter Ausschöpfung möglicher staatlicher Förderungen. Zu den bestehenden Waldpflegeverträgen werden anschließend entsprechende Ergänzungen/Nachträge gefertigt und die Vertragslaufzeit neu vereinbart. Hierbei werden auch die „Grundzüge der Waldbewirtschaftung“ entsprechend angepasst:

Die Bewirtschaftung der kirchlichen Wälder erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der geltenden Gesetze (u. a. Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)) und unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, was eine pflegliche und planmäßige Bewirtschaftung des Waldes bedeutet. Daneben gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit (Langjährigkeit) der Bewirtschaftung:

Pfleglich wird bewirtschaftet, wenn der Boden, die Bodenfruchtbarkeit, ein nach Baumarten und Altersaufbau biologisch gesunder Waldbestand erhalten, die erforderlichen Pflege- und Vorbeugungsmaßnahmen gegen Schädigungen durchgeführt werden und der Wald schonend genutzt und erschlossen wird.

Planmäßig wird der Wald bewirtschaftet, wenn durch periodische oder jährliche Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke, Wirtschaftspläne) der Waldzustand erfasst und der Betriebserfolg überprüft wird.

Nachhaltig ist u.a. eine Forstbewirtschaftung, wenn unabhängig von gegenwärtig möglichen Nutzungen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldfläche stetig und auf Dauer erbracht werden können.

Die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung ist ein verbindlicher Teil der Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Anmerkung:

Die Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist ein umfassender Bewirtschaftungsstandard, der zwingend und ohne Entschädigungsanspruch von jedem Waldbesitzer im Rahmen der Sozialbindung einzuhalten ist. Sie ist also kein herausgehobenes Naturschutzprogramm, sondern berücksichtigt bereits betriebswirtschaftliche Anforderungen.

Innerhalb der Grundzüge der Waldbewirtschaftung in der Diözese Regensburg KdöR werden folgende Betriebsziele mit den WBVs und FBGs angestrebt:

1. Forstliche Ressourcen

Die Waldbewirtschaftung erfolgt in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise, die die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert. Dies wird sichergestellt durch

- die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, die der Betriebsintensität und Betriebsgröße angepasst sind. Forstbetriebe, die aufgrund Größe, Lage

oder Waldzustand keine regelmäßige Nutzung erwarten lassen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

- die Erhaltung einer dauerhaften Bewaldung. Im Falle einer Verlichtung sind diese mit standortgerechten Baumarten zu verjüngen.

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen ist daher besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit des Ökosystemes zu nehmen. Hierzu gehören

- die Anwendung der Methoden des integrierten Waldschutzes. Flächige Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letzte Möglichkeit bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage fachkundiger Begutachtung statt.
- die Durchführung von Bodenschutzkalkungen nur nach Vorliegen eines boden- und/oder walder-nährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung.
- die Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holzertrages.

Bei Holzerntemaßnahmen sind Schäden an Bestand und Boden weitestgehend zu vermeiden.

Hierfür ist es erforderlich,

- flächiges Befahren grundsätzlich zu unterlassen.
- ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz aufzubauen, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt. Der Rückegassenabstand darf grundsätzlich 20 m nicht unterschreiten. Bei verdichtungsempfindlichen Böden sind größere Abstände anzustreben.
- Fällungs- und Rückeschäden am vorhandenen Bestand und an der Verjüngung durch pflegliche Waldarbeit zu vermeiden.

3. Produktionsfunktion der Wälder

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Nur durch angemessene Einkünfte aus dem Wald ist der Eigentümer in der Lage, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten. Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst

- die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Dabei spielt die Bereitstellung marktgerechter Dimensionen eine besondere Rolle.
- die Sicherstellung einer angemessenen und auf die Betriebsziele abgestimmten Pflege. Eine Nutzung nichthiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.

- die bedarfsgerechte Erschließung des Waldes. Dabei ist besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt zu nehmen. Insbesondere sind schutzwürdige Biotope zu schonen. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken dürfen nur aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit vorgenommen werden.
- der Verzicht auf Ganzbaumnutzung.

4. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

- Anzustreben sind insbesondere Mischbestände mit standortgerechten Baumarten angepasster Herkünfte und die Förderung seltener Baum- und Straucharten. Hierzu werden kleinflächige Verjüngungsverfahren angewendet. Die Naturverjüngung hat Vorrang gegenüber Pflanzung und Saat.
- Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Überführung in eine standortgerechte Bestockung aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht anwendbar sind, aus zwingenden Gründen des Waldschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht.
- Auf die geschützten Biotope und Schutzgebiete wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen. Totholz und Höhlenbäume werden in angemessenem Umfang erhalten, soweit ein solcher Nutzungsverzicht nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen, Waldschutz- oder Verkehrssicherungsproblemen führt. Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile soll an Förderprogrammen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes teilgenommen werden.
- Die Herkunftsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten. Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.
- Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen der Möglichkeiten wird auf angepasste Wildbestände hingewirkt.

5. Schutzfunktionen der Wälder

Bei der Waldbewirtschaftung wird die Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen gefördert, da sie für die Allgemeinheit in einem dichtbesiedelten Land von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

- die besondere Rücksichtnahme bei der Waldbewirtschaftung auf die Schutzfunktionen.
- die Unterlassung von Kahlschlägen im Bodenschutzwald.
- die Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässern im Wald.
- der Verzicht auf Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen.
- der Verzicht auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung.
- die Verwendung biologisch abbaubarer Öle, sofern technisch sinnvoll und möglich.

6. Gesellschaftliche und soziale Funktionen der Wälder

Der Waldbesitzer nimmt seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahr. Hierzu gehören insbesondere die Beachtung der vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes. Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein insbesondere zum Schutz des Ökosystems sowie aus Gründen der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Eigentümers.

Die vorgenannten Betriebsziele in der Waldbewirtschaftung der Diözese Regensburg KdöR basieren auf den Standards PEFC ((Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes) PEFC ist die größte Institution zur Sicherstellung und Vermarktung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem). Im Rahmen der beauftragten Kontrolltätigkeit eines Försters wird die Einhaltung dieser Richtlinien ständig überprüft.

Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055 Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 35 km um Regensburg geliefert wird.

Fort- und Weiterbildungen in Freising

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt
Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 0 81 61 / 88540-0
E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Weitere Informationen und Anmeldung bitte über unsere Homepage: www.theologischefortbildung.de

Alternative Seniorenpastoral – Projekte in der Seniorenpastoral

Referentin: Brigitte Krecan-Kirchbichler
 Leitung: Christoph Braun
 Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
 Datum: 23.9.-25.9.2019, Anmeldeschluss 02.08.2019

Notfallseelsorge – Aufbaukurs

Referent: Hermann Saur, Alexander Fischhold
 Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
 Datum: 07.10.-11.10.2019, Anmeldeschluss 7.9.2019

Mit Stimme und Körper in Kontakt. – Liturgie und Schauspiel

Referentin: Christine Umpfenbach
 Ort: Pallotti Haus Freising
 Datum: 15.-17.10.2019, Anmeldeschluss 15.9.2019

Atelier Literatur und Religion – Seelsorge und Verkündigung in der Schule der Dichtung

Referenten: Dr. Christoph Gellner, Marion Poschmann
 Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
 Datum: 11.11.-14.11.2019, Anmeldeschluss 11.10.19

Vom Wort zum Klang – Effektives Stimm- und Rhetoriktraining für Führungspersonen

Referentin: Julia Schneider,
 Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
 Datum: 18.-20.11.2019, Anmeldeschluss 18.10.2019

**Kirche entwickeln
Projektmanagement**

Referent: Matthias Mantz
 Ort: Nürnberg CPH
 Datum: 25.11.-27.11.2019, Anmeldeschluss 25.10.19

Dombergcampus**Neues aus Wissenschaft und Praxis**

Leitung: Dr. Thomas Kellner
 Referent*innen: Prof. Dr. Erny Gillen, Prof. Dr. Alexander Filipovic,
 Dr. Christiane Florin, Bischof Benno Elbs, Prof. Dr. Sabine Demel,
 JProf. Dr. Wolfgang Beck
 Ort: Pallotti Haus Freising
 Datum: 25.11.-28.11.2019, Anmeldeschluss 25.10.19

Im Herrn sind verschieden:**2019**

- Am 13. Februar **Unegbu** Elias Chima, (D. Okigwe/Nigeria), Pfvik. in Schirnding und für Arzberg mit Thiersheim, zuletzt in Nigeria, 44 Jahre alt
- am 13. Februar **Zillich** Peter, StDir. a.D. in Weiden und in Regensburg-Mariä Himmelfahrt/Sallern, 61 Jahre alt
- am 19. Februar **Wolf** P. Hermann-Josef OPraem., BGR, Konventuale der Prämonstratenserabtei Speinshart, von 1988 – 2006 PfAdm. von Schlammersdorf, 89 Jahre alt
- am 17. März **Gierl** Max, Msgr., Bundesgrenzschutzoberpfarrer i.R. in Landshut-St. Jodok (ED. München-Freising), 90 Jahre alt
- am 09. April **Damian** Alexander, Ständiger Diakon i.R. in Alkofen (Pf. Teugn), 93 Jahre alt
- am 11. April **Kramer** Johann, fr. Pfr. von Obersüßbach und zugleich PfAdm. i.R. von Weihmichl sowie Neuhausen bei Landshut, Kom. in Bruckberg (ED. München-Freising), 89 Jahre alt
- am 13. April **Meiler** Willibald, Dr. theol., Prälat, Akademischer Direktor an der Universität Regensburg a.D. in Kümmersbruck, 88 Jahre alt
- am 23. April **Parambi** P. Baby Xavier VC, Dr., BGR, PfAdm. in Regensburg-Hl. Geist und für Regensburg-St. Michael/Keilberg, 53 Jahre alt

R.I.P.